Die unterzeichnete Deputation, welcher dieser Antrag zur Berichtserstattung überwiesen worden ist, bat sich der Berathung desselben unterzogen und erstattet darüber den folgenden Bericht.

Nach § 27 des Gesetzes vom 30. December 1861 steht dem Bermiether, welcher gegen den Miether auf Räumung der Miethlocale klagen will, frei, seinen diesfallsigen Anspruch wider denselben in der durch das Gesetz vom 16. Mai 1839 geordneten Procegart geltend zu machen.

Durch § 33 bes Gesetzes vom 16. Mai 1839, welcher lautet:

"Es hat aber das Gericht nach Beendigung der Verhandlung sofort hauptsächlich zu entscheiden, wenn auch die Entscheidung von einer Bestingung abhängig zu machen ist. Besteht die Bedingung in einer Eidessleiftung, so ist in dem Erkenntnisse nicht blos die Folge des geleisteten Eides, sondern auch Das, was bei unterbleibender Eidesleistung einstreten soll, ausdrücklich und bestimmt auszusprechen"

ist zwar vorgeschrieben, daß, wenn die Entscheidung von der Bedingung einer Eidesleiftung abhängig gemacht wird, zugleich mit ausgesprochen werden soll, was für den Fall unterbleibender Eidesleiftung zu gelten habe. Dies schließt aber nicht aus, daß es zweiselhaft werden kann, ob im einzelnen Falle die Eides-leistung als unterblieben, beziehendlich versäumt angesehen werden könne und daß über diese Frage durch Erkenntniß entschieden werden muß. Denn eine bedingte Entscheidung kann nicht eher zur Vollstreckung kommen, als bis seststeht, ob die Bedingung eingetreten sei oder nicht.

Nach den Erklärungen und Erläuterungen des Abgeordneten Schreck im Lause der Debatte in der Eingangs erwähnten öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer kann es nicht zweiselhaft sein, daß derselbe mit dem obigen von ihm gestellten Antrage die Fälle, wo der Schwurpflichtige schwört, oder aber aussdrücklich die Sidesleistung verweigert, oder auf den Sid verzichtet, — in welchen Fällen, außer in Ehesachen, es keiner weiteren Entscheidung bedarf, weil hier der Sintritt beziehendlich der Nichteintritt der Bedingung ohne Weiteres aus den Acten liquid ist, — nicht im Auge gehabt, vielmehr nichts Anderes beabsichtigt hat, als daß in Niethsachen über die Folgen des Versämmnisses am Schwörungsstermine nicht noch besonders erkannt werde, weil das diesfallsige Erkenntniß Dasselbe ausspreche, was bereits vorher nach stattgehabter Verhandlung erkannt sei, daher ersteres überschississ vorher nach stattgehabter Verhandlung erkannt sei, daher ersteres überschississe geboten sei, durch Absassiung einer Entscheidung über die Folgen der Contumaz am Schwörungstermine aber eine Verzögerung über die Folgen der Contumaz am Schwörungstermine aber eine Verzögerung